

Satzung des Vereins Bunte Saiten e.V., Marl

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bunte Saiten e.V. Er hat seinen Sitz in Marl. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insoweit auch die Förderung musisch-kreativer Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, aber auch junger Erwachsener, sowie die Bereicherung des sozio-kulturellen Lebens in seinem Wirkungskreis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalischen Unterricht für den genannten Personenkreis und durch Konzerttätigkeit, auch für soziale und repräsentative Zwecke der Stadt Marl. Darüber hinaus soll die soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Insbesondere sollen Kinder unterstützt werden, die psychosozial benachteiligt sind. Dieses soll durch die Eingliederung dieser Kinder in Musikgruppen, durch die Finanzierung von Instrumenten und Unterricht sowie durch gemeinsame Workshops erreicht werden. Eltern sollen bei der musikalischen Förderung ihrer Kinder unterstützt werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung entscheidet auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.

Die aktive oder passive Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§6

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

6.1.1 im Fall des Todes bzw. Erlöschens der als Mitglied aufgenommenen Person oder Personenvereinigung sofort.

6.1.2 durch Austritt nach schriftlicher Erklärung zum Quartalsende des Eingangsdatums.

6.1.3 durch Ausschluss.

6.2 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat. Der Ausschlussbescheid bedarf der Schriftform. Gegen ihn ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung bei Beginn selber fest.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem dann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies wünscht und schriftlich zum Ausdruck bringt.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes, die Genehmigung der Geschäftsordnung, die Bestellung von zwei Kassenprüfern und die Abstimmung über Anträge von Mitgliedern.

§9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dürfen die übrigen Mitglieder eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger bestimmt wird.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer als stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder des Vereins sein. Sie führen ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder einzelne ist einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter sich.

Die Aufgaben des Vorstands sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verfasst die Geschäftsordnung, beruft die Mitgliederversammlung ein und legt einen Jahres- sowie Kassenbericht vor. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Dies geschieht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel Vorsitzende, Protokollführer der hier hierfür bestimmte Beisitzer. Die Versammlung kann hierfür auch andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§11

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen haben. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und fertigen einmal zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht. Diesen tragen sie in einer Mitgliederversammlung mündlich vor und liefern ihn als Anlage zum Protokoll ab.

§12

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der diesbezügliche Antrag muss in der Tagesordnung der fristgerechten schriftlichen Einladung genannt sein. Zur Genehmigung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Marl, den 29.11.2015